

CityGemeinschaft Peine - Aktiv für Peines Innenstadt

- S a t z u n g -

§ 1

Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet:

„CityGemeinschaft Peine“.

Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird dem Namen der Zusatz „e.V.“ beigefügt

2. Der Verein hat seinen Sitz in Peine.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck

Ausschließlicher Zweck des Vereins ist es, auf dem Gebiet der Verkaufsförderung und Werbung für das Gebiet der Stadt Peine, insbesondere aber für die Peiner Innenstadt einheitliche, für alle Mitglieder geeignete Maßnahmen zur Schaffung verlässlicher Strukturen zu entwickeln, Beratung für die Mitglieder zu leisten und die Maßnahmen mit den Mitgliedern durchzuführen, wobei Einzelmaßnahmen auch die Sondergebiete der Stadt einbeziehen können. Zum Zwecke der operativen Durchsetzung der abgestimmter Maßnahmen ist es Aufgabe des Vereins, professionelle Dienstleister auszuwählen und einzubinden. Die Notwendigkeit einer einheitlich abgestimmten Außendarstellung ist dabei zu berücksichtigen.

Die Beratung der Mitglieder erstreckt sich insbesondere für Hauseigentümer auch auf die Begleitung der Vermietung von Geschäftslokalen ebenfalls unter Einbindung entsprechender Dienstleister und unter Zugriff auf eine Mietbörse, ohne dass jedoch der Verein selbst Rechtsberatung und Maklerdienste erbringt. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

- Attraktivitätssteigerung sowie Belebung der Innenstadt.
- Förderung der Kommunikation und Kooperation.
- Profilierung von Image und Identität (der Innenstadt an sich sowie der Innenstadt als prägender Teil der gesamten Stadt).
- Steigerung der Zufriedenheit der innerstädtischen Kunden.

Der Verein erstrebt nicht, selbst Gewinn zu erzielen.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins sollen grundsätzlich alle Einzelpersonen, Personen- und Kapitalgesellschaften werden, die eine Geschäftsniederlassung in der Peiner Innenstadt bzw. in den Sondergebieten entweder selbst oder durch Dritte betreiben, sowie darüber hinaus Eigentümer bzw. Vermieter von Immobilien, in deren Räumlichkeiten Geschäftslokale betrieben werden.

(2) Der Beitritt eines neuen Mitgliedes, das die Voraussetzungen nach Abs. (1) erfüllt, kommt zustande mit dessen Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Dieser bestätigt die Aufnahme des Mitgliedes, soweit die Voraussetzungen nach Abs. (1) erfüllt sind. Mit seiner Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Bestimmungen der Satzung sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.

(3) Mit der Aufgabe seines Geschäftsbetriebes bzw. dem Erlöschen seiner Rechtspersönlichkeit scheidet ein Mitglied aus der Werbegemeinschaft aus. Dies gilt insbesondere auch für den Fall des Todes sowie der Beendigung infolge einer Liquidation oder einer Insolvenz über das Vermögen eines Mitglieds. Die Mitgliedschaft erlischt schließlich mit Zugang einer an den Verein gerichteten schriftlichen Kündigung bzw. Austrittserklärung. Letztere ist nur unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf den Schluss des Geschäftsjahres zulässig.

(4) Ein Mieter eines Geschäftslokals in der Peiner Innenstadt scheidet aus dem Verein ferner aus Anlass der Beendigung seines Mietverhältnisses aus – soweit er seine Geschäftstätigkeit nicht im Bereich der Innenstadt an anderer Stelle fortsetzt, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf und unabhängig davon, aus welchem Grunde das Mietverhältnis endet.

(5) Der Verein ist berechtigt, ein Mitglied mit sofortiger Wirkung auszuschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins verletzt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Vorstand hat die Entscheidung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; vorher ist das Mitglied zu hören.

(6) Einem ausscheidenden Mitglied stehen Ansprüche gegen den Verein nicht zu.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit eine Beitragssatzung, in der die Höhe der Mindestbeiträge festzulegen ist. Grundstückseigentümer bzw. Vermieter leisten ohne Heranziehung zu Mindestbeiträgen nur einen Förderbeitrag. Hierbei handelt es sich um einen Passivbeitrag, der entsprechend der Satzungsregelungen nur eine eingeschränkte Stimmberechtigung begründet. Soweit der Vermieter eines Geschäftslokals Mitglied ist, ruht seine Beitragspflicht für den Zeitraum, in dem sein Mieter als Betreiber des Geschäftslokals Mitglied ist und seine Beitragspflicht erfüllt. In einem solchen Fall wird ein Mitglied nur zu einem von der Mitgliederversammlung festgelegten pauschalen Mindestbeitrag herangezogen.

(2) Eine Herabsetzung der Mindestwerbebeiträge ist grundsätzlich nicht zulässig.

(3) Die in Abs. (1) genannten Beiträge werden von den Mitgliedern nach Maßgabe der Regelungen der Beitragsordnung erhoben.

(4) Bei der Bemessung der Mindestbeiträge können für Flächen, die von einem Mitglied außerhalb seiner Verkaufsflächen regelmäßig genutzt werden, gesondert Beiträge festgesetzt werden. Ohne Rücksicht auf die Größe der Flächen können von dem Verein Abschläge vorgenommen werden, wenn nach ihrem Ermessen besondere Umstände dies rechtfertigen.

(5) Die nach vorstehenden Regelungen anfallenden Beträge sind monatlich zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen (maßgebend ist der Tag des Einganges des Betrages auf dem Konto des Vereins).

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. Der Vorstand (§ 10)

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten, und zwar grundsätzlich mit einfacher Mehrheit nach Köpfen, soweit im Einzelfall keine abweichenden Stimmverhältnisse vereinbart sind:

- A. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabrechnung
- B. Festsetzung der Beiträge in der Beitragssatzung
- C. Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- D. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- E. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- F. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- G. Entlastung des Vorstandes

Zu einem Beschluss nach lit. h. und i. (§§ 8(9) und 13(1) der Satzung) ist abweichend von dem allgemein geltenden Abstimmungsverhältnis jeweils eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, soweit mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einladung muss zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung an die Mitglieder abgesandt werden.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar möglichst bis zum 30. November eines jeden Jahres, durchzuführen.
 - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. auf Verlangen von mindestens 60% der Mitglieder des Vorstandes,
 - b. auf Verlangen von mindestens 25 % der Mitglieder, gerechnet entweder nach ihrer Anzahl oder ihrem Stimmrecht (ausreichend ist die jeweils geringere Anzahl).
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich zugegangen sein. Der Vorstand leitet die fristgerecht eingereichten Anträge den Mitgliedern zu bzw. gibt diese zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt. Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch solche Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, die nicht rechtzeitig zugegangen sind.
- (5) Über die Versammlung, insbesondere über die in ihr gefassten Beschlüsse, ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren vertretungsbefugten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern abschriftlich zuzusenden, ersatzweise kraft Beschlussfassung der Mitgliederversammlung auch lediglich über die Homepage des Vereins passwortgeschützt zu veröffentlichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Anderenfalls ist die Versammlung zu vertagen und danach mit einer Frist von drei Wochen neu einzuberufen. Die neue Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, soweit bei der erneuten Einladung darauf hingewiesen worden ist.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen. Beschlüsse sind auch für etwa überstimmte oder nicht anwesende Mitglieder bindend.
- (8) Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie die Wahl von zwei Rechnungsprüfern ist die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich,

(9) Für die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist eine Mehrheit von 75 % der vertretenen Stimmen erforderlich, die von zumindest einem Drittel der anwesenden bzw. der vertretenen Mitglieder abgegeben werden müssen.

(10) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Ein Vertreter hat sich auf Verlangen des Versammlungsleiters durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Jeder Bevollmächtigte kann nur jeweils ein Mitglied vertreten, es sei denn, ein Mitglied verfügt über mehrere Geschäftsniederlassungen. In diesem Fall ist der Bevollmächtigte berechtigt, sämtliche Rechte dieses Mitglieds für alle seine Geschäftsniederlassungen wahrzunehmen, soweit für diese Niederlassungen satzungsgemäß Mitgliedsbeiträge entrichtet werden.

(11) An den Sitzungen des Vereins soll i.d.R. ein Vertreter des Stadtmarketings teilnehmen, um Synergien zu nutzen und eine abgestimmte Vermarktung der Innenstadt zu gewährleisten. Dieser hat kein Stimmrecht.

§ 9 Stimmrecht

(1) Für das Stimmrecht eines Mitgliedes gilt nach dem Vereinsrecht Stimmrecht nach Köpfen. Vermieter als Mitglieder, deren Beitragspflicht gemäß § 5 Abs. (1) 2 ruht, haben ebenfalls eine Stimme. Mitglieder, die mehrere Geschäftslokale betreiben, erhalten für jedes weitere Geschäftslokal für das sie Beiträge entrichten, eine weitere Stimme.

(2) Das Stimmrecht von Mitgliedern, die sich im Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit der Zahlung ihrer in Rechnung gestellten Beiträge zwei Monate nach Rechnungsdatum im Rückstand befinden, ruht.

§ 10 Geschäftsführung durch den Vorstand

(1) Der Vorstand trifft alle Entscheidungen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand setzt die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse bezüglich der Werbemaßnahmen und –Aktionen durch. Sind Mitglieder selbst Vermieter von Geschäftslokalen, so sollen diese die Kernöffnungszeiten mit entsprechender Beschlussfassung auch ebenfalls ihren Mietern bei Änderung bzw. Neuabschluss des Mietvertrages verbindlich auferlegen.

(2) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Vorstandsmitgliedern, die von den Mitgliedern jeweils als Einzelpersonen gewählt werden; ein Einzelkaufmann hat das Recht, sich selbst zur Wahl zu stellen. Alle Vorstandsmitglieder sollen auf dem Gebiet der Werbung über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen durch drei Mitglieder, die zu geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern bestellt werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie werden für die Dauer ihrer Tätigkeit nicht vergütet, erhalten jedoch einen Ersatz für nachgewiesene Aufwendungen für den Verein, soweit diese nach Beschluss des Vorstandes im Interesse des Vereins oder aufgrund vorangegangener Beschlussfassung angefallen sind. Die Haftung für ihr Handeln ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(5) Ist die Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder vorzunehmen, so kann diese durch Abstimmung über eine Liste mit der erforderlichen Anzahl von Kandidaten in einem Wahlgang sowohl schriftlich als auch per Akklamation erfolgen.

- (6) Der Vorstand ist stets bei Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Ein Vorstandsmitglied stimmt nicht mit, wenn über einen Beschluss nach § 4 Abs. (5) abgestimmt wird, der sich gegen ihn selbst bzw. das Mitglied richtet, dem er angehört.
- (7) Falls ein Vorstandsmitglied aus dem Verein ausscheidet, arbeitet der Vorstand in verminderter Zahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter, in der dann eine Ergänzungswahl durchzuführen ist. Sollte sich die Mitgliederzahl des Vorstandes auf weniger als 50% verringern, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (8) Falls bei Ablauf der Amtszeit ein neuer Vorstand noch nicht gewählt worden ist, so verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Vorstands bis zur Neuwahl.
- (9) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden oder auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes einberufen. Steht weder ein Vorsitzender zur Verfügung noch liegt ein solcher Mehrheitsbeschluss vor, beruft dessen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied den Vorstand ein. Der sodann bestellte Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben.
- (10) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Wirtschaftsplan zur Genehmigung vorzulegen, und zwar jeweils spätestens 1 Monat vor Ablauf des geltenden W-Plans.
- (11) Nach Beendigung eines Geschäftsjahres erstattet der stellvertretende Vorsitzende für die Geschäftsführung den Mitgliedern einen Tätigkeitsbericht vor der Mitgliederversammlung oder in schriftlicher Form außerhalb einer Mitgliederversammlung.

§ 11

Vertretungsbefugte Vorstandsmitglieder

- (1) Vertretungsbefugte Vorstandsmitglieder sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart als der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Für den Abschluss von Verträgen ist der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter jeweils nur zusammen mit einem weiteren vertretungsbefugten gewählten Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands ermächtigt, den Verein zu vertreten.
- (3) Die vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder führen die Beschlüsse des Vorstandes aus, sind an diese gebunden und haften dem Verein für die Durchführung der Beschlüsse. Ihre Vertretungsbefugnis ist in der Weise beschränkt, dass sie Verpflichtungen nur mit der Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen im Rahmen des Jahreswirtschaftsplanes eingehen können. Bei Überschreitung ihrer Vertretungsbefugnis haften sie persönlich.
- (4) Für die Amtsdauer der vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder gelten § 10 Abs. (3) und Abs. (7) entsprechend. Scheidet ein vertretungsbefugtes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so hat der Vorstand unverzüglich eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 12 Wahl der Rechnungsprüfer

Rechnungsprüfer werden einzeln ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bei der ersten Wahl allerdings einer der Prüfer für die Dauer von drei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist jeweils zulässig. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Amtsperiode aus, so erfolgt eine Ergänzungswahl erst bei der nächsten jährlichen Mitgliederversammlung. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht insbesondere darin zu prüfen, ob sich die vom Vorstand durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der Jahreswirtschaftsplanung gehalten haben und die Beschlüsse des Vorstands eingehalten wurden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 75 % der vertretenen Stimmen gefasst werden.
- (2) Die Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht verbleiben für die Zwecke der Abwicklung der Gesellschaft bei den jeweiligen Vorstandsmitgliedern.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das etwa vorhandene Vereinsvermögen zweckgebunden zur Förderung der Innenstadt an die Kaufmannsgilde, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 14 Änderung der Satzung

Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der vertretenen Stimmen.

§ 15 Unwirksamkeit

Der Bestand der Satzung wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder durch Regelungslücken berührt. Eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen bzw. auszufüllen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen oder nicht getroffenen Bestimmung weitestgehend entspricht

§ 16 Sonstiges

Alle Unterlagen zu durchgeführten Werbekonzepten, Belege, Einladungen und Protokolle aller Sitzungen und Abstimmungsergebnisse sind vom Vorstand ordnungsgemäß für die Dauer von 10 Jahren zu verwahren, soweit diese steuerrechtlich relevant sein können, anderenfalls nur bis zum Abschluss einer jeweiligen Maßnahme. Einzelne Mitglieder haben im Falle berechtigten Interesses im Einzelfall Einsichtsrecht beim Vorstand. Ein Recht auf Herausgabe oder ein Nutzungsrecht besteht nicht.

Peine, den 16.12.2009